



# HESSISCHER LANDTAG

08. 09. 2010

*Dem  
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr  
überwiesen*

**Änderungsantrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen  
Bauordnung und des Hessischen Energiegesetzes  
Drucksache 18/2523**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 wird gestrichen.
2. Die Nr. 6 bis 19 werden zu Nr. 5 bis 18.
3. Die neue Nr. 14 wird wie folgt geändert:
  1. Als neuer Buchstabe a wird eingefügt:
    - "a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "Stellplätze" die Worte "und Abstellplätze für Fahrräder" angefügt."
    2. "Die bisherigen Buchstaben a und b werden zu den Buchstaben b und c."
4. Die neue Nr. 15 erhält folgende Fassung:
  1. § 81 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nr. 1 werden die Worte "oder zur Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Wasser" gestrichen.
    - b) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:

"2. die Umsetzung baulich-technischer Maßnahmen zur Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Wasser in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes."
    - c) Die bisherigen Nr. 2 bis 7 werden Nr. 3 bis 8.
  2. § 81 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Gemeinden können ferner durch Satzung bestimmen, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon die Verwendung bestimmter Brennstoffe untersagt wird oder bestimmte Heizungsarten oder Energieeinsparmaßnahmen vorgeschrieben werden, wenn dies geboten ist

    1. nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen, unzumutbaren Nachteilen oder unzumutbaren Belästigungen oder
    2. aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur rationellen Verwendung von Energie und des allgemeinen Klimaschutzes.

Die Satzung kann bestimmen, dass bei der Errichtung und Erweiterung von Gebäuden, bei der Neuherstellung oder wesentlichen Änderung eines Daches, beim Austausch eines Heizkessels oder der Umstellung der Heizungsanlage bestimmte baulich-technische Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere Solarenergie) vorgenommen werden müssen. Die nach Satz 1 vorgeschriebenen Heizungsarten dürfen keine höheren Umweltbelastungen und keinen höheren Primärenergieverbrauch verursachen als ausgeschlossene Arten."

#### **Begründung:**

##### **Zu Nr. 1**

Die in §44 Abs.1 Satz 2 Nr.6 Hessische Bauordnung (HBO) verankerte Regelung ermöglicht es den Kommunen in Bereichen des Stadtkerns die Herstellung neuer Stellplätze zu untersagen und stattdessen die Zahlung von Ablösebeträgen zwingend vorzuschreiben. Die hieraus erlösbaren finanziellen Mittel können in investive Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gelenkt werden. So zum Beispiel Maßnahmen zur Verbesserung von Barrierefreiheit oder die Angebotserweiterung im ÖPNV. Die Satzungermächtigung nach §44 Abs.1 Satz 2 Nr.6 HBO ist somit ein potenzielles und geeignetes, zweckgebundenes Einzelinstrument zur Finanzierung von ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen. Damit bietet dieses Instrument eine Möglichkeit, aktiv ein nachhaltiges Mobilitätsangebot zur Verfügung zu stellen und aktiv zum Klimaschutz beizutragen.

Es muss weiterhin in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Kommunen bleiben, von der Anwendung Gebrauch zu machen oder nicht.

##### **Zu Nr. 2**

Hier erfolgt die Anpassung der Nummerierung.

##### **Zu Nr. 3**

Hessen liegt bei der Fahrradnutzung auf dem viertletzten Platz im Vergleich zu den anderen Bundesländern. Das Land sollte daher im Rahmen seiner Nachhaltigkeitsstrategie auch den Radverkehr stärker mit einbeziehen.

Die Qualität des Zugangs zum Fahrrad ist entscheidend für die Verkehrsmittelwahl. Ein einfacher und bequemer Zugang erleichtert Autofahrern den Umstieg auf das Fahrrad. Gerade am Wohnort, an dem die meisten Wege beginnen, verhindern nicht vorhandene oder schlecht zugängliche Fahrradabstellanlagen den Gebrauch des Fahrrads für tägliche Wege. Auch am Ziel ist die Möglichkeit, das Fahrrad sicher und bequem abzustellen, bei der Wahl des Verkehrsmittels entscheidend.

Der breite Handlungsspielraum der Hessischen Bauordnung wird dabei von den Gemeinden kaum in diesem Sinne genutzt. In Ermangelung entsprechender verbindlicher technischer Vorgaben und Qualitätsmerkmale für Fahrradabstellplätze sind die Satzungen der Gemeinden nur selten geeignet, günstige Rahmenbedingungen für die Fahrradnutzung zu schaffen.

Die Ergänzung der Hessischen Bauordnung im § 80 Abs. 1 Satz 1 ermöglicht es der Landesregierung, analog zur Garagenverordnung, eine Verordnung über die sachgerechte Errichtung von Abstellplätzen für Fahrräder im Freien und innerhalb von Gebäuden zu erlassen. Hierzu kann auf die Empfehlungen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad Clubs (ADFC) zurückgegriffen werden.

Diese Ermächtigung ermöglicht es der Landesregierung, bei öffentlichen oder privaten Neubauten bindend für Bauherren und Architekten die Errichtung fahrradgerechter Abstellplätze festzuschreiben. Sinnvoll wäre dies nicht nur im Falle des Neubaus, sondern auch bei einer Umnutzung oder baulichen Umgestaltung von Gebäuden. Bei Bestandsbauten könnten Gebäudeeigentümer dort Anregungen finden und versuchen, die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder zu verbessern.

##### **Zu Nr. 4**

Nr. 1:

In § 81 Abs. 1 wird die bisherige Nr. 1 in die Nrn. 1 und 2 aufgeteilt. Vorschriften zur lediglich äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen und Wa-

renautomaten beziehen sich dadurch nur auf baugestalterische Absichten, nicht mehr jedoch auf Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Wasser.

Durch Einfügung der neuen Nr. 2 wird demgegenüber ermöglicht, baulich-technische Maßnahmen zur Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Wasser nicht nur auf die äußere Gestaltung, sondern die gesamte bauliche Anlage zu beziehen.

Neben der äußerlich sichtbaren Verpflichtung zur Nutzung von Solarkollektoren oder bestimmter energiesparender Dachformen erhalten die Gemeinden dadurch die Möglichkeit, in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen beispielsweise den Passivhausstandard für Neubauten bzw. bei grundlegender Renovierung von Altbauten sowie andere äußerlich nicht sichtbare Einspar- und Effizienzmaßnahmen vorzuschreiben.

Nr. 2:

Die Möglichkeit der Gemeinden, Satzungen zu erlassen, durch die die Verwendung bestimmter Brennstoffe oder Heizungsarten vorgeschrieben wird, wird um die Möglichkeit, bestimmte Energieeinsparmaßnahmen vorzuschreiben, erweitert. Zur Klarstellung der Formulierung wird eine Nummerierung eingefügt. Dadurch wird klargestellt, dass sich die "örtlichen Verhältnisse" auf die Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Nachteilen oder unzumutbaren Belästigungen beziehen, während das "Wohl der Allgemeinheit zur rationellen Verwendung von Energie" global gesehen werden kann. Eine weitere Klarstellung dieses Sachverhalts wird durch die Einfügung des "allgemeinen Klimaschutzes" erreicht. Der verwendete Begriff orientiert sich dabei an § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Darin heißt es über die Bauleitpläne: "Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt des Orts- und Landschaftsbilds baukulturell zu erhalten und zu entwickeln."

Der neue Satz 2 konkretisiert die den Gemeinden zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, bestimmte Heizungsarten vorzuschreiben, und verweist explizit auf die Solarenergie.

In Satz 3 wird der Bezug auf Satz 1 eingefügt.

Wiesbaden, 7. September 2010

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Tarek Al-Wazir**